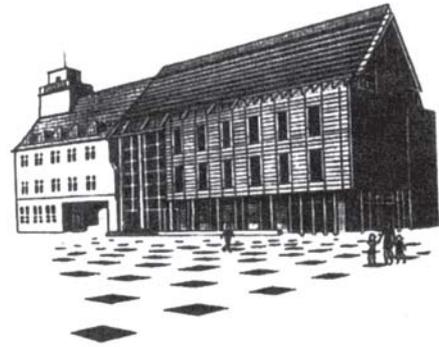




# Amtsblatt für die Stadt Senftenberg



Jahrgang 11

Senftenberg, 19. Juli 2008

Nummer 03

Herausgeber: Stadt Senftenberg, Markt 1, 01968 Senftenberg

Verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister

Inhalt:

Seite:

## **Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Senftenberg vom 2. Juli 2008**

B 033/08	Übertragung einer Kindertagesstätte in freie Trägerschaft .....	2
B 034/08	Einzelsetzung über die Erhebung von Beiträgen nach KAG für die straßenbaulichen Maßnahmen: Buchwalder Straße (von Dr.-Rudolf-Lehmann-Straße bis Kleinkoschener Straße) und Buchwalder Straße (von Kleinkoschener Straße bis Kreisverkehr) .....	2
B 035/08	Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Senftenberg .....	4
B 036/08	Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss Innenbereichssatzung Ortsteil Großkoschen - Gemeindeteil Kleinkoschen .....	8
B 037/08	Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss Innenbereichssatzung Niemtsch .....	8
B 038/08	Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss Innenbereichssatzung Peickwitz .....	8
B 039/08	3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Senftenberg .....	9
B 040/08	2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Neue Bühne – Niederlausitzer Theaterstädtebund Senftenberg“ .....	9
B 041/08	Aufstellungsbeschluss B-Plan Nr. 36 „Erweiterung Familienpark Großkoschen“ .....	9
B 042/08	1. Änderung des Beschlusses 060/07 zur Übertragung der Betreiberschaft des Tierparks Senftenberg .....	10
B 043/08	Maßnahmeliste Förderprogramm EFRE .....	10
B 044/08	Bereitstellung des Eigenanteils zur Gestaltung des Dorfgangers im OT Sedlitz .....	10
B 045/08	Abschnittsbildungsbeschluss für den Abschnitt Rathenausstraße (von Puschkinstraße bis Laugkstraße) .....	10
B 046/08	Abschnittsbildungsbeschluss im Bereich des Sanierungsgebietes der Gartenstadt „Marga“ im Ortsteil Brieske .....	11
B 047/08	Abschnittsbildungsbeschluss für den Abschnitt Schulstraße (von Cottbuser Straße bis Senftenberger Straße) im OT Sedlitz .....	11
B 048/08	Abschnittsbildungsbeschluss für den Abschnitt August-Bebel-Straße (von Karl-Marx-Straße bis ehemaliger Bahndamm) im OT Hosena .....	11
B 049/08	Einstellung der Planungsabsicht VEP Nr. 1 „Einkaufszentrum Senftenberg“ .....	11
B 050/08	Lärmaktionsplan der Stadt Senftenberg (1.Stufe) .....	11
B 051/08	Gebührenordnung für Parkscheinautomaten am Senftenberg See (ParkGebO ESS) .....	11
B 052/08	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Senftenberg und der Stadt Großräschen zur Prüfung der Eröffnungsbilanz .....	12

## **Weitere amtliche Bekanntmachungen des Bürgermeisters**

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Innenbereichssatzung (Klarstellungs-, und Einbeziehungssatzung) gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB für den Ortsteil Großkoschen – Gemeindeteil Kleinkoschen nach § 3 Abs. 2 BauGB .....	12
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Innenbereichssatzung (Klarstellungs-, und Einbeziehungssatzung) gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB für den Ortsteil Niemtsch nach § 3 Abs. 2 BauGB .....	12
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Innenbereichssatzung (Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung) gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB für den Ortsteil Peickwitz nach § 3 Abs. 2 BauGB .....	13
Bekanntmachung zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 35 „Niemtsch – Peickwitzer Straße“ gemäß § 10 (1) BauGB .....	13
Bekanntmachung der frühzeitigen öffentlichen Unterrichtung zur Planungsabsicht nach § 3 Abs. 1, Satz 1 BauGB - Bebauungsplan Nr. 36 „Erweiterung Familienpark Großkoschen“ .....	13
Ausschreibung von Büro- und Gewerberäumen im I. OG in der Rathausstraße 8 in Senftenberg zur Vermietung .....	14

## **Wahlbekanntmachungen zur Kommunalwahl am 28.09.2008**

Wahlhelfer gesucht .....	14
--------------------------	----

**Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden**

Bekanntmachung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz - Vollzug des Tierseuchengesetzes, der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung.....	14
Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg - Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Sedlitz im Bereich der Stadt Senftenberg .....	15
Bekanntmachung des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung – Öffentliche Bekanntmachung des 1. Änderungsbeschlusses zum Flurbereinigungsverfahren Meuro, Verf.-Nr. 6003 M .....	16

**Weitere Informationen des Bürgermeisters**

Information zu den Einwohnerversammlungen.....	18
Der Bürgermeister hat ein offenes Ohr für Senioren.....	18
Bürgermeister beruft Wirtschaftsforum.....	18
Kurt Natusch - Bekannt und beliebt wie ein Evergreen - Die Stadt Senftenberg trauert um ihren Ehrenbürger .....	19

**Bekanntmachungen der Ortsbürgermeister der Ortsteile der Stadt Senftenberg**

Ortsteil Brieske.....	20
Ortsteil Sedlitz.....	20
Ortsteil Hosena.....	21

**Weitere Bekanntmachungen anderer Behörden, Institutionen und Vereine**

Vereine, Sportgemeinschaften, Interessengemeinschaften,... aufgepasst! - Projekttag "Freizeitgestaltung" an der Regenbogen-Grundschule Senftenberg .....	21
Mitteilung der WAL Betriebsführungs GmbH zur Niederschlagswasserentsorgung .....	22
Informationen zum Fahrplanwechsel der Verkehrsgesellschaft Oberspreewald-Lausitz mbH am Freitag, 1. August 2008 .....	22
Berlin Airport - Sommertour nach Senftenberg .....	23

---

**Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Senftenberg  
vom 2. Juli 2008**


---

**Beschluss 033/08****Übertragung einer Kindertagesstätte in freie Trägerschaft**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Senftenberg beschließt die Übertragung der Trägerschaft der neu zu errichtenden Kindertagesstätte in Senftenberg OT Brieske (ehemalige Schule) an die „Lausitzer Bildungsträger gemeinnützige GmbH i.G.“. Die Übertragung erfolgt nachdem dem Träger eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII erteilt wurde, voraussichtlich zum 01.08.2009. Der Träger erhält Zuschüsse nach der „Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen an freie Träger für die Betriebsführung von Kindertagesstätten in der Stadt Senftenberg“.

**Beschluss 034/08****Einzelsatzung über die Erhebung von Beiträgen nach KAG für die straßenbaulichen Maßnahmen: Buchwalder Straße (von Dr.-Rudolf-Lehmann-Straße bis Kleinkoschener Straße) und Buchwalder Straße (von Kleinkoschener Straße bis Kreisverkehr)**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Einzelsatzung über die Erhebung von Beiträgen nach KAG für die straßenbaulichen Maßnahmen: Buchwalder Straße (von Dr.-Rudolf-Lehmann-Straße bis Kleinkoschener Straße) und Buchwalder Straße (von Kleinkoschener Straße bis Kreisverkehr) gemäß Anlage.

**Einzelsatzung über die Erhebung von Beiträgen nach KAG für die straßenbaulichen Maßnahmen: Buchwalder Straße (von Dr.-Rudolf-Lehmann-Straße bis Kleinkoschener Straße) und Buchwalder Straße (von Kleinkoschener Straße bis Kreisverkehr)**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 35 Abs. 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286, 329) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg - KAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S.

174) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 170) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Senftenberg in der Sitzung am 02.07.2008 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1****Beitragstatbestand**

Für die Verbesserung der Anlagen „Buchwalder Straße (von Dr.-Rudolf-Lehmann-Straße bis Kleinkoschener Straße)“ und „Buchwalder Straße (von Kleinkoschener Straße bis Kreisverkehr)“ erhebt die Stadt Senftenberg Straßenbaubeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2****Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

**§ 3****Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand**

(1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit und durch die Gemeinde entfällt (Anteil der Gemeinde nach Abs. 3). Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.

(3) Der Anteil der Gemeinde am Aufwand nach Abs. 1 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen nach Abs. 2 werden wie folgt festgesetzt:

<b>Anrechenbare Breiten</b>		
<b>Straßenart</b>	<b>Anrechenbare Breiten</b>	<b>Anteil der Gemeinde</b>
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>
<b>Haupterschließungsstraßen</b>		
a) Fahrbahn	6,50 m	70 v. H.
b) Gehweg	je 2,50 m	50 v. H.
c) Oberflächenentwässerung	-	50 v. H.
d) Beleuchtung	-	50 v. H.

(4) Im Sinne des Abs. 3 gelten als Haupterschließungsstraßen, Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen.

**§ 4  
Beitragsmaßstab**

**A**

(1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird auf die durch die Anlage erschlossenen Grundstücke nach den Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß (Absatz B) und Art (Absatz C) berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

1. Bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Anlage oder von der der Anlage zugewandten Grenze des Grundstückes. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

Die Tiefenbegrenzung dient lediglich zur Abgrenzung zwischen unbeplantem Innenbereich und Außenbereich und ist nicht anwendbar für Grundstücke die vollständig im unbeplanten Innenbereich liegen.

**B**

(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist: 1,0,
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit: 1,25,
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit: 1,5.

(2) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschoszahl die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.

(3) Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zu Grunde zu legen.

(4) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.

(5) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschoszahl noch Grundflächen- und Baumassenzahl festsetzt, ist

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den benachbarten Grundstücken des Abrechnungsgebietes überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.
3. bei untergeschossig bebauten Grundstücken, ist die zulässige Zahl der Vollgeschosse maßgebend. Die Feststellung der zulässigen Zahl der Vollgeschosse für untergeschossig bebaute Grundstücke richtet sich nach der Zahl der, bei benachbarten Grundstücken des Abrechnungsgebietes, überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

(6) Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 2,8 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.

(7) Für Flächen bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Dauerkleingärten, Gartennutzung im Außenbereich) gilt folgender Nutzungsfaktor: 0,5.

**C**

Bei Grundstücken die überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden, sind die nach Abs. B (1) Ziffern 1 bis 3 sich ergebenden Nutzungsfaktoren um 0,3 zu erhöhen.

**§ 5  
Beitragspflichtige**

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Nutzer keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafte Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.

**§ 6  
Beitragsatz**

Für die betreffenden Anlagen dieser Satzung standen die Kosten zum 01.02.2004 bereits fest und es wurden folgende Beitragssätze ermittelt (umlagefähiger Aufwand / Σ der modifizierten Grundstücksfläche):

- a) Buchwalder Straße (von Dr.-Rudolf-Lehmann-Straße bis Kleinkoschener Straße): 3,96€/m²,
- b) Buchwalder Straße (von Kleinkoschener Straße bis Kreisverkehr): 3,36€/m².



Anlagenart und Teileinrichtung		anrechenbare Breiten		Anteil der Gemeinde
Spalte A		Spalte B		Spalte C
		<b>in Kern-, Gewerbe- u. Industriegebieten</b>	<b>in sonstigen Baugebieten und im Außenbereich</b>	
<b>1.</b>	<b>Anliegerstraßen</b>			
a	Fahrbahn	bis zu 8,50 m	bis zu 7,00 m	30 v. H.
b	Gehweg	bis zu 2,50 m	bis zu 2,50 m	30 v. H.
c	Radweg	bis zu 1,75 m	bis zu 1,75 m	30 v. H.
d	kombinierter Rad- und Gehweg	bis zu 3,00 m	bis zu 3,00 m	30 v. H.
e	unselbständige Parkfläche	bis zu 5,00 m	bis zu 5,00 m	30 v. H.
f	unselbständige Grünanlage	bis zu 2,00 m	bis zu 2,00 m	30 v. H.
g	Mischflächen	-	-	30 v. H.
h	Straßenbeleuchtung	-	-	30 v. H.
i	Straßenentwässerung	-	-	30 v. H.
j	Möblierung	-	-	30 v. H.
<b>2.</b>	<b>Haupterschließungsstraßen</b>			
a	Fahrbahn	bis zu 10,00 m	bis zu 8,50 m	60 v. H.
b	Gehweg	bis zu 2,50 m	bis zu 2,50 m	40 v. H.
c	Radweg	bis zu 1,75 m	bis zu 1,75 m	60 v. H.
d	kombinierter Rad- und Gehweg	bis zu 3,00 m	bis zu 3,00 m	50 v. H.
e	unselbständige Parkfläche	bis zu 5,00 m	bis zu 5,00 m	40 v. H.
f	unselbständige Grünanlage	bis zu 2,00 m	bis zu 2,00 m	40 v. H.
g	Mischflächen	-	-	50 v. H.
h	Straßenbeleuchtung	-	-	<b>50 v. H.</b>
i	Straßenentwässerung	-	-	<b>50 v. H.</b>
j	Möblierung	-	-	50 v. H.
<b>3.</b>	<b>Hauptverkehrsstraßen</b>			
a	Fahrbahn	bis zu 12,00 m	bis zu 10,00 m	80 v. H.
b	Gehweg	bis zu 2,50 m	bis zu 2,50 m	50 v. H.
c	Radweg	bis zu 1,75 m	bis zu 1,75 m	80 v. H.
d	kombinierter Rad- und Gehweg	bis zu 3,00 m	bis zu 3,00 m	65 v. H.
e	unselbständige Parkfläche	bis zu 5,00 m	bis zu 5,00 m	50 v. H.
f	unselbständige Grünanlage	bis zu 2,00 m	bis zu 2,00 m	50 v. H.
g	Mischflächen	-	-	65 v. H.
h	Straßenbeleuchtung	-	-	<b>65 v. H.</b>
i	Straßenentwässerung	-	-	<b>65 v. H.</b>
j	Möblierung	-	-	65 v. H.
<b>4.</b>	<b>Fußgängerzonen</b>	-	-	50 v. H.
<b>5.</b>	<b>Verkehrsberuhigte Bereiche</b>			

a	Umbau einer Anlage zum verkehrsberuhigten Bereich	-	-	30 v. H.
b	Maßnahmen an bestehenden verkehrsberuhigten Bereichen	-	-	30 v. H.
<b>6.</b>	<b>Selbständige Gehwege, Wirtschaftswege und sonstige nicht zum Anbau bestimmte Anlagen</b>	-	-	30 v. H.

(4) Fehlen bei einer zum Anbau bestimmten Straße ein- oder beidseitig der Straße Gehwege oder unselbständige Parkflächen, so erhöht sich die der Aufwandsverteilung nach den Absätzen 2 und 3 zugrunde zu legende Fahrbahnbreite um 1,50 m für jeden fehlenden Gehweg und um 2,50 m für fehlende Parkflächen, letzteres aber nur, soweit auf der Fahrbahn eine Parkmöglichkeit geboten wird.

(5) Absätze 3 und 4 gelten nicht für Wendepunkte am Ende von Stichstraßen und für Aufweitungen im Bereich von Einmündungen oder Abbiegespuren und dergleichen; für derartige Anlagen- teile ist auch der Aufwand zugrunde zu legen, der auf Flächen, die über die in den Absätzen 3 und 4 festgelegten Breiten hinausge- hen, entfällt.

(6) Der beitragsfähige Aufwand, welcher die in Absatz 3, Spalte B der Tabelle, oder, soweit diese Absätze anzuwenden sind, die nach Maßgabe der Absätze 4 und 5 zu bestimmenden Anteile übersteigt, ist allein durch die Gemeinde zu tragen.

(7) Überbreiten bei Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bun- des, Landes- und Kreisstraßen (vgl. § 2 Abs. 2, S. 2) sind bei- tragspflichtig, soweit sie die vorstehenden anrechenbaren Fahr- bahnbreiten nicht überschreiten.

(8) Im Sinne des Absatzes 3 gelten als

1. Anliegerstraßen:  
Straßen, Wege und Plätze, die im wesentlichen dem Anlieger- verkehr dienen;
2. Haupterschließungsstraßen:  
Straßen, Wege und Plätze, die im wesentlichen dem innerört- lichen Verkehr dienen;
3. Hauptverkehrsstraßen:  
Straßen, Wege und Plätze, die im wesentlichen dem durchge- henden innerörtlichen Verkehr und dem überörtlichen Durch- gangsverkehr dienen;

(9) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach Abs. 3 unterschiedliche Antei- le der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen, ohne dass es dazu eines Beschlusses bedarf.

(10) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit ihren Seiten an unterschiedliche Baugebiete (§ 4), ist die jeweils größere anrechenbare Breite maßgebend.

(11) Für Anlagen, für welche die in Abs. 3 festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt die Stadtverordnetenversammlung durch Satzung etwas anderes.

#### § 4

##### Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

(1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke).

Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksflächen mit dem nach §§ 5 und 6 maßgeblichen Nutzfaktoren ergeben.

(2) Als Grundstücksfläche gilt der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn (Buchgrundstück). Bilden zwei oder mehrere Buchgrundstücke eine wirtschaftliche Einheit, so bildet der Flächeninhalt der wirtschaftlichen Einheit die Grundstücksfläche. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzfaktors nach § 5. Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsgrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB - richtet sich die Ermittlung des Nutzfaktors nach § 6.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,

1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Flächen im Bereich eines Bebauungsplanes;
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet;
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
  - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
  - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§35 BauGB) liegen, die Flächen zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Flächen zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Flächen zwischen der öffentlichen Einrichtung bzw. im Fall von Nr. 4 lit. b) der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;

(4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die

1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden,

oder

2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechenden Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung),

ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

#### § 5

##### Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

(1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangenen 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt - jeweils bezogen auf die in § 4 Abs. 3 bestimmten Flächen - bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 4 Abs. Nr. 1 und Nr. 2),
  - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
  - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 Bau NVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen aufgerundet,
  - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlage festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen gerundet,
  - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
  - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
  - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschossen,
  - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. Baumassenzahl bestimmt ist, der bei benachbarten Grundstücken überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene Bebauung (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) - c);

- 2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) - g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr.1 lit. b) bzw. lit. c);
- 3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 4 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
  - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
  - b) unbebaut sind, die Zahl der bei benachbarten Grundstücken des Abrechnungsgebietes überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
  - c) untergeschossig bebaut sind, die zulässige Zahl der Vollgeschosse. Die Feststellung der zulässigen Zahl der Vollgeschosse für untergeschossig bebaute Grundstücke richtet sich nach der Zahl der, bei benachbarten Grundstücken des Abrechnungsgebietes, überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird erhöht um
  - 1. 0,3, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
  - 2. 0,3, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

**§ 6**

**Nutzungsfaktoren für Grundstücke**

(1) Für die Flächen nach § 4 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

- 1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden 0,5
- 2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
  - a) sie ohne Bebauung sind, bei
    - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167
    - bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333
    - cc) gewerblicher Nutzung (z.B: Bodenabbau) 1,0
  - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B: Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5

- c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellung oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt; 1,0 mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a),
- d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0 mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. b),
- e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,3 mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a),
- f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
  - aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, mit den Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, 1,3
  - bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a). 1,0

(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 5 Abs. 1.

**§ 7**

**Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Nutzer keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafte Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.

## § 8 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege,
5. die Gehwege,
6. die Parkstreifen,
7. die Beleuchtung,
8. die Oberflächenentwässerung,
9. die unselbständigen Grünanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Die Anwendung der Kostenspaltung wird im Einzelfall von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen.

## § 9 Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde angemessene Vorausleistungen, höchstens jedoch bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages, erheben.

## § 10 Ablösung des Beitrages

Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## § 11 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## § 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.02.2004 in Kraft und tritt am 14.10.2007 außer Kraft.

Senftenberg, den 03.07.2008

Fredrich                      Siegel  
Bürgermeister

---

### **Beschluss 036/08 Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss Innenbereichssatzung Ortsteil Großkoschen- Gemeindeteil Kleinkoschen**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Senftenberg beschließt:

1. Die Aufstellung einer Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung (Innenbereichssatzung) gem. § 34 (4) Nr. 1 und 3 BauGB für den Ortsteil Großkoschen, Gemeindeteil Kleinkoschen. Gesetzliche Grundlage: § 1 (3) BauGB
2. Der Entwurf der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung (Innenbereichssatzung) wird gem. § 34 (4) Nr. 1 und 3 BauGB, einschließlich Begründung für den Ortsteil Großkoschen, Gemeindeteil Kleinkoschen in der vorliegenden Fassung gebilligt.
3. Der Entwurf der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung (Innenbereichssatzung) wird gem. § 13 (2) und (3) BauGB öf-

fentlich ausgelegt. Gem. § 13 (2) Nr. 2 BauGB ist die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB durchzuführen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben gem. § 13 (2) Nr. 3 BauGB ihre Stellungnahme innerhalb eines Monats abzugeben.

---

### **Beschluss 037/08 Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss Innenbereichssatzung Niemsch**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Senftenberg beschließt:

1. Die Aufstellung einer Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung (Innenbereichssatzung) gem. § 34 (4) Nr. 1 und 3 BauGB für den Ortsteil Niemsch. Gesetzliche Grundlage: § 1 (3) BauGB
2. Der Entwurf der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung (Innenbereichssatzung) gem. § 34 (4) Nr. 1 und 3 BauGB, einschließlich Begründung für den Ortsteil Niemsch, wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
3. Der Entwurf der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung (Innenbereichssatzung) wird gem. § 13 (2) und (3) BauGB öffentlich ausgelegt. Gem. § 13 (2) Nr. 2 BauGB ist die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB durchzuführen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben gem. § 13 (2) Nr. 3 BauGB ihre Stellungnahme innerhalb eines Monats abzugeben.

---

### **Beschluss 038/08 Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss Innenbereichssatzung Peickwitz**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Senftenberg beschließt:

1. Die Aufstellung einer Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung (Innenbereichssatzung) gem. § 34 (4) Nr. 1 und 3 BauGB für den Ortsteil Peickwitz. Gesetzliche Grundlage: § 1 (3) BauGB
2. Der Entwurf der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung (Innenbereichssatzung) gem. § 34 (4) Nr. 1 und 3 BauGB, einschließlich Begründung für den Ortsteil Peickwitz wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
3. Der Entwurf der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung (Innenbereichssatzung) wird gem. § 13 (2) und (3) BauGB öffentlich ausgelegt. Gem. § 13 (2) Nr. 2 BauGB ist die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB durchzuführen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben gem. § 13 (2) Nr. 3 BauGB ihre Stellungnahme innerhalb eines Monats abzugeben

**Beschluss 039/08**

**3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Senftenberg**

Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg beschließt die 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Senftenberg.

**Dritte Änderungssatzung zur  
Hauptsatzung  
der Stadt Senftenberg**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Senftenberg hat aufgrund § 35 Absatz 2 Ziffer 2 i. v. m. § 6 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S. 154) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286, 329) in ihrer Sitzung am 2. Juli 2008 folgende 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Senftenberg beschlossen.

**Art. 1**

**Änderung des § 5 – Unterrichtung der EinwohnerInnen,  
Einsicht in Beschlussvorlagen**

§ 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Unter Buchst. b) 3. Anstrich werden die Worte „Hosena, im Ortsbüro, Friedensstr. 5“ ersetzt durch die Worte „Hosena, im Ortsbüro, A.-Bebel-Str. 4“

**Art. 2**

**Änderung des § 16 – Ortsbürgermeister/innen / Ortsbeiräte**

§ 16 Abs. 1 wird ersatzlos gestrichen. Die Absätze 2 – 5 werden als Absätze 1 – 4 nummeriert.

**Art. 3**

**Änderung des § 20 - Bekanntmachungen, Bekanntgaben**

§ 20 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Unter Buchst. d) 1. Anstrich werden die Worte „Friedensstraße; am Eingang zum ehemaligen Kindergarten“ ersetzt durch die Worte „Platz der Jugend“.

§ 20 Abs. 3 wird ergänzt:

Für den Fall, dass eine Bekanntmachung ausschließlich einen Ortsteil betrifft, erfolgt diese hiervon abweichend nur in den Bekanntmachungskästen des jeweiligen Ortsteils sowie am Rathaus, im Durchgang von der Rathausstraße zum Markt mit einer Aushangfrist von 14 Tagen.

**Art. 4  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Senftenberg, 03.07.2008

Fredrich (Siegel)  
Bürgermeister

**Beschluss 040/08**

**2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes "Neue Bühne - Niederlausitzer Theaterstädtebund Senftenberg"**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Neue Bühne – Niederlausitzer Theaterstädtebund Senftenberg“.

**Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des  
Zweckverbandes „Neue Bühne – Niederlausitzer Theaterstädtebund Senftenberg“**

Auf Grund des § 20 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) sowie des § 8 Nr. 2 der Verbandssatzung vom 10. Dezember 2004 (Abl./Aanz. 2005, S. 270) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Neue Bühne – Niederlausitzer Theaterstädtebund Senftenberg“ in ihrer Sitzung am 28. Mai 2008 folgende Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Neue Bühne – Niederlausitzer Theaterstädtebund Senftenberg“ beschlossen:

**Artikel 1**

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes „Neue Bühne – Niederlausitzer Theaterstädtebund Senftenberg“ in der Fassung vom 10. Dezember 2004, veröffentlicht im Amtlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt für Brandenburg – 2005, S. 270, geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung in der Fassung vom 31.05.2006, veröffentlicht im Amtlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt Brandenburg – 2006, S. 1125 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Satz 1 wird die Wortgruppe „Kinder- und Jugendtheater“ durch das Wort „Schauspiel“ ersetzt.

**Artikel 2**

Die Satzung wird im Amtlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt für Brandenburg bekannt gemacht. Sie tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Senftenberg, den 28.05.2008

Latchinian  
Verbandsvorsteher

**Beschluss 041/08**

**Aufstellungsbeschluss B- Plan Nr. 36  
"Erweiterung Familienpark Großkoschen"**

Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg beschließt:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Erweiterung Familienpark Großkoschen“. Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich vom Familienpark bis zum Wassersportzentrum nördlich der Straße zur Südsee. Es handelt sich um die Flurstücke 109, 111, 113, 342, 343 und eine Teilfläche des Flurstückes 110, Flur 4, Gemarkung Großkoschen sowie eine Teilfläche des Flurstückes 146, Flur 23, Gemarkung Senftenberg in einer Gesamtgröße von ca. 6,64 ha (siehe Anlage).

2. Folgende Planziele werden angestrebt:

- Umsetzung von Zielen aus der Fortschreibung des touristischen Rahmenplanes für den Senftenberger See
- Umnutzung einer Waldfläche zu einem Sport- und Freizeitgelände

- Verbesserung der touristischen Zukunfts- und Wettbewerbsfähigkeit des ESS
- weitere Profilierung des Wassersportzentrums
- Entwicklung von Aktivangeboten zur Belebung der Nebensaison des Familienparks

3. Die frühzeitige Unterrichtung der Bürger nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll zeitnah durchgeführt werden.
4. Zur Vorbereitung und Umsetzung der städtebaulichen Planung ist mit dem Zweckverband „Erholungsgebiet Senftenberger See“ ein städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 BauGB abzuschließen.
5. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

**Bemerkung:**

Auf Grund des § 28 GO waren keine Stimmberechtigten von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**Beschluss 042/08**

**1. Änderung des Beschlusses 060/07 zur Übertragung der Betreiberschaft des Tierparks Senftenberg**

Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg beschließt, den Punkt 4. des Beschlusses 060/07 vom 28.11.2007 folgendermaßen zu ergänzen:

Wird eine Förderfähigkeit des Projektes „Errichtung eines Eingangs- und Versorgungsbereiches mit Werkstattbereich und Sozialtrakt“ zu Gunsten der Stadt Senftenberg erreicht, tritt diese als Bauherr auf. Statt des Investitionszuschusses in Höhe von 700.000 € wird dann ein Eigenanteil von der Stadt Senftenberg in Höhe von maximal 250.000 € aufgebracht. Sollten anteilige Kosten des Projektes nicht förderfähig sein, kann der Eigenanteil maximal 300.000 € betragen. Mit dem Betreiber ist vor Baubeginn ein Nutzungsvertrag, vorzugsweise in Form eines Erbbaurechtes, für das fertige Gebäude abzuschließen. Sollte die Einräumung eines Erbbaurechts aus fördermitteltechnischen Gründen nicht möglich sein, wird der Abschluss eines Mietvertrages angestrebt. Der Zuschuss der Stadt wird sich durch die zusätzliche Übergabe des neuen Eingangsgebäudes zur Bewirtschaftung an die Integrationswerkstätten gGmbH nicht erhöhen. Die Betriebskosten für das Gebäude trägt der Betreiber. Des Weiteren ist ein Nutzungsentgelt in der Höhe der jährlichen Abschreibungen für das Gebäude zu vereinbaren.

Der Geschäftsführer der Integrationswerkstätten gGmbH Niederlausitz berichtet einmal jährlich vor der Stadtverordnetenversammlung zur Entwicklung des Tierparks und des Tierbestandes und legt ein Entwicklungskonzept vor.

In der Berichterstattung sollte dargestellt werden, wie sich die Integration der Behinderten entwickelt und welche Ergebnisse und Probleme auftreten.

In der Berichterstattung sollten die Erfordernisse und die Ergebnisse zur Arbeit auf dem Gebiet der Umweltbildung und Umwelterziehung dargestellt werden. Ebenso sollte die Zusammenarbeit zur weiteren Entwicklung des Tierparks mit dem Tierparkförderverein Bestandteil der Information sein.

**Beschluss 043/08**

**Maßnahmeliste Förderprogramm EFRE**

Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg beschließt für das Förderprogramm EFRE – Europäischer Fonds für regionale Entwicklung – vorbehaltlich der Bewilligung, außerplanmäßig einen kommunalen Miteleistungsanteil in Höhe von 100 T€ in dem Haushaltsplan 2008 zur Verfügung zu stellen.

Projektnummer/Objekt/Vorhaben	Bezug zu bestehenden Beschlüssen	geschätzte Gesamtkosten in T€ *	Voraussichtlicher Fördermittelbedarf im Haushaltsjahr (T€) 2008	Voraussichtlicher Fördermittelbedarf in Folgejahren in T€	Eigentümer/ Maßnahmeverantwortlicher
Gestaltung des öffentlichen Raumes, Projekt See-Stadt		3.400,0	0	3.400,0	Stadt Senftenberg
Qualifizierung Eingangsbereich Tierpark mit Umweltbildungszentrum		1.000,0	400,0 davon KMA = 100,0	600,0	Stadt Senftenberg
Programmmanagement		20,0	8,8 davon KMA = 8,8	11,2	Stadt Senftenberg
Förderung kleinerer und mittelständischer Unternehmen (KMU – Förderung)		350,0	0	350,0	Stadt Senftenberg
			408,8		

\* Eine Abweichung der in der Maßnahmeliste genannten Gesamtkosten je Vorhaben in Höhe von 20 % (Karenzbetrag) im Rahmen der insgesamt zur Verfügung stehenden Stadtumbaumittel ist möglich.

**Beschluss 044/08**

**Bereitstellung des Eigenanteils zur Gestaltung des Dorfangers im OT Sedlitz**

Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg beschließt für die Gestaltung des Dorfangers im Ortsteil Sedlitz außerplanmäßig Mittel für das Haushaltsjahr 2008 in Höhe von 64.500,00 € zur Verfügung zu stellen und eine Verpflichtungsermächtigung 2009 in den Haushalt 2008 in Höhe von 193.500,00 € aufzunehmen.

**Beschluss 045/08**

**Abschnittsbildungsbeschluss für den Abschnitt Rathenaustraße (von Puschkinstraße bis Laugkstraße)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Senftenberg beschließt, dass die Abrechnung der Straßenbaubeiträge nach KAG für den Abschnitt Rathenaustraße (von Puschkinstraße bis Laugkstraße) der Erschließungsanlage Rathenaustraße (von Puschkinstraße bis Joachim-Gottschalk-Straße) im Wege der Abschnittsbildung erfolgen soll.

**Beschluss 046/08**

**Abschnittsbildungsbeschluss im Bereich des Sanierungsgebietes der Gartenstadt "Marga" im Ortsteil Brieske**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Senftenberg beschließt, dass noch vor der endgültigen vollständigen Fertigstellung des Straßenentwässerungssystems für das Sanierungsgebiet der Gartenstadt „Marga“ im OT Brieske (Systementscheidung Beschluss 151/02 vom 30.10.2002) die Abrechnung der Straßenbaubeiträge nach KAG für das Straßenentwässerungssystem für die bereits vollständig fertiggestellten Abschnitte:

- Platz des Friedens/Schulstraße,
- Franz-Mehring-Straße (von Briesker Straße bis Sanierungsgebietsgrenze),
- Parkstraße,
- Ringstraße (von Nordstraße bis Briesker Straße),
- Nordstraße,
- Ernst-Thälmann-Straße,
- Ringstraße (südseitig von Briesker Straße),
- Lindenstraße und
- Kirchstraße

im Wege der Abschnittsbildung erfolgen soll.

**Beschluss 047/08**

**Abschnittsbildungsbeschluss für den Abschnitt Schulstraße (von Cottbuser Straße bis Senftenberger Straße) im OT Sedlitz**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Senftenberg beschließt, dass die Abrechnung der Straßenbaubeiträge nach KAG für den Abschnitt Schulstraße (von Cottbuser Straße bis Bahnhofstraße) im OT Sedlitz der Erschließungsanlage Schulstraße (von Cottbuser Straße bis Senftenberger Straße) im Wege der Abschnittsbildung erfolgen soll.

**Beschluss 048/08**

**Abschnittsbildungsbeschluss für den Abschnitt August-Bebel-Straße (von Karl-Marx-Straße bis ehemaliger Bahndamm) im OT Hosena**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Senftenberg beschließt, dass die Abrechnung der Straßenbaubeiträge nach KAG für die Teileinrichtung Straßenbeleuchtung des Abschnitts August-Bebel-Straße (von Karl-Marx-Straße bis ehemaliger Bahndamm) der Erschließungsanlage August-Bebel-Straße/ Bahnhofstraße (von Karl-Marx-Straße bis Friedensstraße) im OT Hosena im Wege der Abschnittsbildung erfolgen soll.

**Beschluss 049/08**

**Einstellung der Planungsabsicht VEP Nr. 1 "Einkaufszentrum Senftenberg"**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Einstellung der Planungsabsicht zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 „Einkaufszentrum Senftenberg“ (Briesker Straße). Gleichzeitig wird der Aufstellungsbeschluss 44/90 vom 19.12.1990 zurückgezogen.

Bemerkung:

Auf Grund des § 28 GO waren keine Stimmberechtigten von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**Beschluss 050/08**

**Lärmaktionsplan der Stadt Senftenberg (1.Stufe)**

Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg beschließt den Lärmaktionsplan der Stadt Senftenberg (Anlage).

Die Auslegung zur Einsichtnahme des Lärmaktionsplanes erfolgt in der Zeit vom 21.07. bis zum 01.08.2008 im Schaukasten der Stadt Senftenberg im Verwaltungsgebäude Markt 19, 2. OG.

**Beschluss 051/08**

**Gebührenordnung für Parkscheinautomaten am Senftenberger See (ParkGebO ESS)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Senftenberg beschließt die Gebührenordnung für Parkscheinautomaten am Senftenberger See (ParkGebO ESS), die als Anlage beigelegt ist.

**Gebührenordnung für Parkscheinautomaten am Senftenberger See (ParkGebO ESS)**

Aufgrund § 35 Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286, 329) in Verbindung mit § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2007 (BGBl. I S. 2246) und § 1 der Verordnung über die Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 24.09.1993 (GVBl. II S. 646) erlässt der Bürgermeister der Stadt Senftenberg aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 02.07.2008 folgende Gebührenordnung:

**§ 1**

**Gegenstand der Gebührenordnung**

Gegenstand dieser Gebührenordnung sind die Gebühren durch den Betrieb von Parkscheinautomaten auf den folgenden Parkplätzen:

- Buchwalder Straße
- Buchwalder Straße/B 96
- Buchwalde Kreisverkehr
- Seestrand Großkoschen
- Rezeption Großkoschen
- Südsee Peickwitz
- Südsee Niemtsch
- Niemtscher Mühle
- Seestraße Niemtsch
- Am See
- Am Wassersportzentrum

**§ 2**

**Geltungsbereich**

Die im Gebührenkatalog, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist, festgelegten Gebührentarife werden gegenüber allen juristischen und natürlichen Personen im Zeitraum vom 1. April bis 31. Oktober jedes Kalenderjahres zur Anwendung gebracht

## § 3

**Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 26.04.2006 und die 1. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für Parkscheinautomaten am Senftenberger See (1. ÄndParkGebO ESS) vom 18.04.2007 außer Kraft.

Senftenberg, 03.07.2008

Fredrich (Siegel)  
Bürgermeister

**Anlage zur Gebührenordnung für Parkscheinautomaten am Senftenberger See (ParkGebO ESS)**Gebührenkatalog

1. Parkgebühren im Geltungsbereich der Parkscheinautomaten auf folgenden Parkflächen am Senftenberger See:

- Buchwalder Straße
- Buchwalder Straße/B 96
- Rezeption Großkoschen
- Südsee Peickwitz
- Südsee Niemtsch
- Niemtscher Mühle
- Seestraße Niemtsch
- Am See
- Am Wasserportzentrum

PKW/Kleinbus/Wohnmobil

von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr

bis 1 Stunde	1,00 €
bis 2 Stunden	3,00 €
ab 2 Stunden	4,00 €

2. Parkgebühren im Geltungsbereich der Parkscheinautomaten auf folgendem Parkplatz am Senftenberger See:

Seestrand Großkoschen

Pkw/Kleinbus/Wohnmobil

von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr

bis 1 Stunde	1,00 €
bis 2 Stunden	3,00 €
ab 2 Stunden	4,00 €

**Beschluss 052/08****Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Senftenberg und der Stadt Großräschen zur Prüfung der Eröffnungsbilanz**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Senftenberg beschließt den Abschluss einer öffentlich rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Großräschen und der Stadt Senftenberg über die Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stadt Senftenberg durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Großräschen.

**Weitere amtliche Bekanntmachungen  
des Bürgermeisters****Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Innenbereichssatzung (Klarstellungs-, und Einbeziehungssatzung) gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB für den Ortsteil Großkoschen – Gemeindeteil Kleinkoschen nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Senftenberg hat in ihrer Sitzung am 02.07.2008 dem Entwurf der Innenbereichssatzung (Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung) gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB für den Ortsteil Großkoschen – Gemeindeteil Kleinkoschen und die Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Satzung und der Begründung hierzu gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Auslegung findet in der Zeit

**vom 1. September 2008 bis 30. September 2008**

im Verwaltungsgebäude der Stadt Senftenberg, Geschäftsbereich II, Planungs- und Liegenschaftsamt, 2. OG, Markt 19 zu den Dienstzeiten

Montag und Mittwoch:	08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag:	08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag:	08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:30 Uhr
Freitag:	08:00 - 12:00 Uhr

für jedermann zur Einsicht öffentlich statt.

Während dieser Auslage können Bedenken und Anregungen zu dem Entwurf der Satzung schriftlich oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgebracht werden, und es besteht die Möglichkeit der Erörterung im Planungs- und Liegenschaftsamt.

Senftenberg, 03.07.2008

Fredrich Siegel  
Bürgermeister

**Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Innenbereichssatzung (Klarstellungs-, und Einbeziehungssatzung) gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB für den Ortsteil Niemtsch nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Senftenberg hat in ihrer Sitzung am 02.07.2008 dem Entwurf der Innenbereichssatzung (Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung) gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB für den Ortsteil Niemtsch und die Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Satzung und der Begründung hierzu gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Auslegung findet in der Zeit

**vom 28. Juli 2008 bis 29. August 2008**

im Verwaltungsgebäude der Stadt Senftenberg, Geschäftsbereich II, Planungs- und Liegenschaftsamt, 2. OG, Markt 19 zu den Dienstzeiten

Montag und Mittwoch:	08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag:	08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag:	08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:30 Uhr
Freitag:	08:00 - 12:00 Uhr

für jedermann zur Einsicht öffentlich statt.

Während dieser Auslage können Bedenken und Anregungen zu dem Entwurf der Satzung schriftlich oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgebracht werden, und es besteht die Möglichkeit der Erörterung im Planungs- und Liegenschaftsamt.

Senftenberg, 03.07.2008

Fredrich Siegel  
Bürgermeister

**Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Innenbereichssatzung (Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung) gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB für den Ortsteil Peickwitz nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Senftenberg hat in ihrer Sitzung am 02.07.2008 dem Entwurf der Innenbereichssatzung (Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung) gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB für den Ortsteil Peickwitz und die Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Satzung und der Begründung hierzu gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Auslegung findet in der Zeit

**vom 1. September 2008 bis 30. September 2008**

im Verwaltungsgebäude der Stadt Senftenberg, Geschäftsbereich II, Planungs- und Liegenschaftsamt, 2. OG, Markt 19 zu den Dienstzeiten

Montag und Mittwoch: 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr  
Dienstag: 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr  
Donnerstag: 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:30 Uhr  
Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr

für jedermann zur Einsicht öffentlich statt.

Während dieser Auslage können Bedenken und Anregungen zu dem Entwurf der Satzung schriftlich oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgebracht werden, und es besteht die Möglichkeit der Erörterung im Planungs- und Liegenschaftsamt.

Senftenberg, 03.07.2008

Fredrich Siegel  
Bürgermeister

**Bekanntmachung zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 35 „Niemtsch – Peickwitzer Straße“ gemäß § 10 (1) BauGB**

Die Stadtverordnetenversammlung hat mit dem Beschluss 017/08 vom 23.04.2008 den Bebauungsplan Nr. 35 „Niemtsch – Peickwitzer Straße“ in der Fassung vom 20.02.2008 als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Begründung des Bebauungsplanes wurde gebilligt.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplanes Nr. 35 „Niemtsch – Peickwitzer Straße“ im Verwaltungsgebäude, Markt 19, Zimmer 208 während der üblichen Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die zeichnerischen Darstellungen und Pläne sowie der volle Wortlaut liegen für die Dauer von zwei Wochen

**vom 28. Juli 2008 bis einschließlich 11. August 2008**

in der Stadtverwaltung Senftenberg, Markt 19, Planungs- und Liegenschaftsamt zu den Dienstzeiten

Montag und Mittwoch: 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr  
Dienstag: 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr  
Donnerstag: 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:30 Uhr  
Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr

für jedermann zur Einsicht öffentlich aus.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung gemäß § 214 Abs. 3 Satz 2 sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Senftenberg, 30.06.2008

Fredrich Siegel  
Bürgermeister

**Bekanntmachung der frühzeitigen öffentlichen Unterrichtung zur Planungsabsicht nach § 3 Abs. 1, Satz 1 BauGB**

**Bebauungsplan Nr. 36 „Erweiterung Familienpark Großkoschen“**

Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich vom Familienpark bis zum Wassersportzentrum nördlich der Straße zur Südsee. Es handelt sich um die Flurstücke 109, 111, 113, 342, 343, Flur 4, Gemarkung Großkoschen und eine Teilfläche des Flurstückes 110, der Flur 23, Gemarkung Senftenberg in einer Gesamtgröße von ca. 6,64 ha.

**Am Donnerstag, den 14. August 2008, findet um 17:00 Uhr im Versammlungsraum, Rezeptionsgebäude des ESS, OT Großkoschen, Straße der Südsee 1,**

eine öffentliche Bürgerversammlung zur Information über die allgemeinen Zwecke und Ziele der Planung statt. Den Bürgern wird im Rahmen dieser Versammlung Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Ergänzend dazu können die allgemeinen Ziele und Zwecke des aufzustellenden Bebauungsplan in der Zeit vom

**12. August 2008 bis 26. August 2006**

während der allgemeinen Sprechzeiten im Verwaltungsgebäude Markt 19, Zimmer 208 eingesehen werden.

Hier besteht die Möglichkeit, sich zur vorgesehenen Planung zu äußern.

Senftenberg, 03.07.2008

Fredrich Siegel  
Bürgermeister

## Die Stadt Senftenberg schreibt Büro- und Gewerberäume im I. OG in der Rathausstraße 8 in Senftenberg zur Vermietung aus

### Objektbeschreibung:

Büro- und Gewerberäume im I. OG der Rathausstraße 8 in Senftenberg in bezugsfertigem Zustand. Im Erdgeschoss des Gebäudes befindet sich das Einwohnermeldeamt der Stadt Senftenberg.

Lage: Das Objekt befindet sich im Stadtkern von Senftenberg,

### Größe der

Mieteinheit: ca. 163 m<sup>2</sup> (Büro- und Nebenräume)

Mietbeginn: sofort

Mietzins: nach Vereinbarung

Bedingung: Nutzung Büro bzw. nichtstörendes Gewerbe

Interessenten richten das Angebot bitte an die

Stadt Senftenberg  
Gebäudemanagement  
Markt 1  
01968 Senftenberg.

Telefonische Anfragen sind unter der Tel.-Nr. 03573/701317 (Frau Landsmann) möglich.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Stadt Senftenberg nicht verpflichtet ist, Ihrem oder irgendeinem Angebot den Zuschlag zu erteilen.

Senftenberg, 16.06.2008

Andreas Fredrich  
Bürgermeister

## Wahlbekanntmachungen zur Kommunalwahl am 28.09.2008

### Wahlhelfer gesucht für die Wahllokale der Stadt Senftenberg zur Kommunalwahl am 28. September 2008

Für jedes Wahllokal wird ein **Wahlvorstand** gebildet. Dieser besteht aus

- dem **Wahlvorsteher** als Vorsitzendem,
- dem **stellvertretenden Wahlvorsteher**,
- dem **Schriftführer**,
- dem **stellvertretenden Schriftführer** und
- max. 5 weiteren Mitgliedern (**Beisitzern**).

Wenn

- Sie in Senftenberg **wahlberechtigt** sind,
- Sie für neue Aufgaben und Ihren Mitmenschen gegenüber aufgeschlossen sind,
- Sie ruhig und konzentriert mit anderen freiwilligen Wahlhelfern zusammen arbeiten können und auch ein wenig belastbar sind,
- Sie Ihre freie Zeit am Wahltag von **07:00 bis 12:30 Uhr oder von 12:30 bis 18:00 Uhr und** zur Stimmenausrählung von **18:00 bis 21:00 Uhr** zur Verfügung stellen können,
- Sie **nicht selbst Wahlbewerber oder Vertrauensperson** bzw. stellvertretende Vertrauensperson für einen Wahlvorschlag sind,

dann

### entschließen Sie sich doch bitte zur Mitarbeit in einem Wahllokal!

Welche Aufgaben erwarten Sie?

- Sie prüfen die Wahlberechtigung der Wähler im Wahllokal anhand des Wählerverzeichnisses.
- Sie geben die Stimmzettel aus und vermerken die Stimmabgabe.
- Sie zählen die Stimmen und ermitteln so das Wahlergebnis für Ihr Wahllokal.

Die Tätigkeit ist **ehrenamtlich**, deshalb kann nur ein sogenanntes **Erfrischungsgeld von je 20 €** für den Wahlvorsteher und **je 15 €** für die weiteren Mitglieder des Wahlvorstandes gewährt werden.

**Bitte melden Sie sich bis spätestens zum 18. August 2008 beim Wahlleiter der Stadt Senftenberg, im Rathaus, Markt 1, schriftlich oder persönlich oder telefonisch unter 03573 701-120, per Fax 03573 701-107 oder E-Mail [stephan.weinhold@senftenberg.de](mailto:stephan.weinhold@senftenberg.de) oder nutzen Sie das Formular im Internet unter [www.senftenberg.de](http://www.senftenberg.de) zur Angabe Ihrer Anschrift und Kontaktdaten.**

Bitte geben Sie auch an, für welche Tätigkeit Sie sich bereit erklären und ob Sie schon einmal als Wahlhelfer tätig waren.

Ihre Daten werden ausschließlich zum Zweck der Organisation der Wahldurchführung gespeichert.

---

## Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden

---

### Landkreis Oberspreewald Lausitz Der Landrat

#### Vollzug des Tierseuchengesetzes, der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung

#### Der Landkreis Oberspreewald-Lausitz erlässt folgende Allgemeinverfügung:

1. Jeder Halter von Rindern, Schafen oder Ziegen ist verpflichtet, die Tiere seines Bestandes mit einem vom Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA) des Landkreises Oberspreewald-Lausitz an die praktischen Tierärzte im Landkreis abgegebenen inaktivierten Impfstoff gegen den Erreger der Blauzungenkrankheit impfen zu lassen.

1.1. Zu diesem Zweck hat sich der Tierhalter mit einem für seinen Betrieb bzw. seinen Wohnort amtlich beauftragten praktischen Tierarzt in Verbindung zu setzen und einen Impftermin kurzfristig nach Verfügbarkeit des Impfstoffes zu vereinbaren. Voraussichtlich wird der Impfstoff zur Impfung von Schafen und Ziegen ab dem 30.05.2008, derjenige zur Impfung der Rinder ab dem 27.06.2008 zur Verfügung stehen. Die Impfung selbst sollte spätestens innerhalb eines Monats nach Verfügbarkeit des Impfstoffes abgeschlossen sein.

1.2. Zu impfen sind alle Rinder, Schafe und Ziegen ab einem Alter von über 3 Monaten, wobei bei den Rindern nach drei Wochen eine Wiederholungsimpfung nötig ist. Zu beachten ist, dass der Impfschutz für Schafe und Ziegen 1 Jahr besteht, der Impfschutz für Rinder mit dem derzeitigen Impfstoff nur 6 Monate anhält.

- 1.3. Ausnahmen von dieser generellen Pflichtimpfung sind nur auf schriftlichen Antrag an das VLÜA möglich und können nur in eng begrenzten Einzelfällen (beispielsweise kurzfristige Schlachtung) gewährt werden.
2. Der Halter der zu impfenden Tiere hat den Impftierarzt in ausreichender Weise zu unterstützen (Bereitstellung und Fixieren der Tiere, persönliche Anwesenheit oder die eines Beauftragten, Tierkennzeichnung, Vorlage von Bestandsregister oder HIT-Registerauszug (Rind)).
3. Die Tierhalter übergeben kurzfristig nach erfolgter Impfung dem VLÜA die jeweils ausgestellten Impfbescheinigungen und Rinderhalter zusätzlich die HIT-Registerauszüge, auf denen die geimpften Einzeltiere gekennzeichnet sind.
4. Die Impftierärzte stellen den Tierhaltern die Impfung in Rechnung und händigen den Haltern eine Impfbescheinigung aus.
- 4.1. Der Impfstoff wird aus öffentlichen Mitteln finanziert.
- 4.2. Die Berechnung der Impfung gegenüber den Tierhaltern erfolgt nach einer landeseinheitlichen Gebührenfestlegung. Die Halter erhalten den Nettobetrag der gezahlten Gebühren auf Antrag von der Tierseuchenkasse als Beihilfe erstattet, sofern sie dort ihrer Melde- und Beitragspflicht nachgekommen sind.
- 4.3. Vom VLÜA wird den Tierhaltern ein formgebundener Beihilfeantrag zur Verfügung gestellt. Dem Antrag an die Tierseuchenkasse ist vom Tierhalter die entsprechende Tierarztrechnung, ein Zahlbeleg und die Impfbescheinigung (jeweils in Kopie möglich) beizufügen.
5. Das VLÜA dokumentiert die Impfstoffbereitstellung, anhand der Impfbescheinigungen und HIT-Registerauszüge die Impfdurchführung für den Bestand und die Einzeltiere (Rind) und überwacht generell die Einhaltung der Impfanordnung.
- 5.1. Bei Nichtdurchführung von Impfungen oder fehlender Bestandsanzeige kann der Sachverhalt vor Ort durch Mitarbeiter des VLÜA geprüft werden.
- 5.2. Bei der Feststellung von schuldhaften Abweichungen von Anordnungen dieser Allgemeinverfügung oder von geltenden veterinärrechtlichen Vorschriften kann mit Mitteln des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes die Einhaltung der Anordnungen durchgesetzt werden und es können Verstöße nach dem Ordnungswidrigkeitsrecht geahndet werden.
6. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird angeordnet.
7. Die Verfügung tritt nach ihrer Veröffentlichung am 29.05.2008 in Kraft. Vorbehaltlich künftiger Rechtsänderungen tritt sie am 03.11.2008 außer Kraft.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Oberspreewald-Lausitz, Dubinaweg 1, 01968 Senftenberg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

**Hinweise**

Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann eingesehen werden im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA) des Landkreises Oberspreewald-Lausitz, Dubinaweg 1, Haus 3, 01968 Senftenberg zu den Sprechzeiten oder nach Vereinbarung.

1. Das VLÜA kann Ausnahmen von den unter Ziffer 1 getroffenen Anordnungen genehmigen. Auskünfte über Ausnahmegenehmigungen bzw. Ausnahmetatbestände erhalten Sie unter der Telefonnummer 03573-8704422 o. 8704401
2. Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die veterinärrechtlichen Anordnungen können in Verbindung mit § 76 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes mit einem Bußgeld bis zu 25.000 Euro geahndet werden.
3. Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat der Widerspruch gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Tierseuchengesetz); das bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit Widerspruch angegriffen wird.

Im Auftrag  
DVM Wachtel –Amtstierarzt– Senftenberg, 22.05.2008

**Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg**

**Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Sedlitz im Bereich der Stadt Senftenberg**

Die SpreeGas Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH, Nordparkstraße 30 in 03044 Cottbus, hat mit Datum vom 21. April 2008, hier eingegangen am 21. Mai 2008, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung eines bereits bestehenden Gasversorgungssystems (ND/MD - Gasversorgungssystem der SpreeGas Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH in der Stadt Senftenberg OT Sedlitz) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für die Flurstücke 140/8 (GB-Blatt 574), 140/9 (GB-Blatt 518), 666 (GB-Blatt 605) und 655 (GB-Blatt 567) in der Flur 2 in der Gemarkung Sedlitz in der Stadt Senftenberg gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53 - 919 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2418), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5, 4. Etage), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 823 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08:00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück überhaupt (bzw. in welchem Ausmaß) betroffen ist, kann vorab telefonisch geklärt werden.

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert.

Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Ein eventueller Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann allerdings nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Kleinmachnow, 03. Juni 2008

Im Auftrag  
(Grunenberg)

**Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung**

Das Landesamt für Verbraucherschutz Landwirtschaft und Flurneuordnung (LVLf) hat mit dem 1. Änderungsbeschluss beschlossen:

Das durch den Anordnungsbeschluss vom 29.08.2003 angeordnete vereinfachte Flurbereinigungsverfahren und das festgestellte Verfahrensgebiet

**Flurbereinigungsverfahren Meuro  
Aktenzeichen: 6003 M**

wird gemäß § 8 Abs.2 FlurbG<sup>1</sup> wie folgt geändert:

**1. Verfahrensgebiet**

**1.1** Zum Verfahrensgebiet werden folgende Flurstücke hinzugezogen und unterliegen der Anordnung zur vereinfachten Flurbereinigung:

**Land** Brandenburg  
**Landkreis** Oberspreewald-Lausitz  
**Gemeinde** Stadt Großräschen

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Freienhufen	1	72/1, 73/1, 74/1, 75/1, 76, 81, 82, 83, 88, 628, 629, 766, 767
Freienhufen	3	58/1, 67, 68, 70, 71, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 86, 87, 88, 93, 172
Großräschen	9	73/2, 73/3, 74/1, 75/3, 75/8, 76/2, 78/2, 83/2, 87/2, 88/2, 137

**Land** Brandenburg  
**Landkreis** Oberspreewald-Lausitz  
**Gemeinde** Stadt Senftenberg

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Sedlitz	1	72, 73, 74, 75, 94, 107, 108, 109, 110, 111, 112
Sedlitz	2	110/5, 174/16, 404, 409, 412, 413, 414, 418, 419, 420, 439, 440, 442/8, 442/17, 442/18, 445/2, 446/15, 517/7, 528/6, 535/6, 536/6, 539/6, 540/7, 542/4, 544/6, 554/4, 555/5, 557/3, 558/4, 559/4, 560/4, 561/4, 562/4, 562/5, 563/4, 563/5, 568/4, 569/5, 587, 588, 590, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 608, 610, 611, 614, 618, 620, 622, 624, 626, 628, 630, 632, 633, 634, 636, 638, 640, 642, 644, 646, 694, 712, 795, 796, 798, 797, 799, 800
Senftenberg	1	365
Sedlitz	4	14, 16/1, 20/5, 34/1, 35, 36
Senftenberg	22	11, 376, 378, 379, 380, 385, 387, 389, 391, 393, 395, 397
Reppist	2	94, 158, 159, 161, 162/1, 163, 164, 166, 167/1, 168, 169/3, 192, 219

**Land** Brandenburg  
**Landkreis** Oberspreewald-Lausitz  
**Gemeinde** Schipkau

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Hörlitz	1	795
Meuro	2	685, 686 (Nachfolgeflurstücke von FS 360/6 alt)

**1.2** Aus dem Verfahrensgebiet werden folgende Flurstücke ausgeschlossen:

**Land** Brandenburg  
**Landkreis** Oberspreewald-Lausitz  
**Gemeinde** Schipkau

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Drochow	2	11/1
Hörlitz	1	905

**Land** Brandenburg  
**Landkreis** Oberspreewald-Lausitz  
**Gemeinde** Stadt Großräschen

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Freienhufen	2	89,163/5,235,237,238,307,311,313,314, 342,343,344,346,347,348,350,351,352, 389,360,361,372,376,377,386,387,388, 389

Das geänderte Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Gebietskarte dargestellt. Damit ändert sich die Gesamtfläche des Verfahrensgebietes auf **3750,304 ha**.

## 2. Bekanntmachung und Auslage

Der 1. Änderungsbeschluss mit Gebietskarten und dem daraus ersichtlichen geänderten Verfahrensgebiet liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung in der

**Stadt Senftenberg  
Markt 1  
01968 Senftenberg**

**Stadt Großräschen  
Seestraße 16  
01983 Großräschen**

**Gemeinde Schipkau  
Schulstraße 4  
01998 Klettwitz**

und im **Landesamt für Verbraucherschutz,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Karl-Marx-Straße 21  
15926 Luckau**

jeweils zu den Geschäftszeiten aus.

## 3. Beteiligte

Beteiligte am Flurbereinigungsverfahren sind:

### - als Teilnehmer

die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten (§ 10 Nr. 1 FlurbG).

### - als Nebenbeteiligte

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

## 4. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten werden Mitglieder der Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Flurstücke scheiden aus der Teilnehmergeinschaft aus.

## 5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Landesamt für Verbraucherschutz,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Dienstsitz Luckau  
Karl-Marx-Straße 21  
15926 Luckau**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

## 6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Verfahrensgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden.
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.



## Bürgermeister beruft Wirtschaftsforum

Am 23.06.2008 fand im Senftenberger Rathaus die erste Beratung der künftigen Mitstreiter des Wirtschaftsforums statt. In dieser Auftaktveranstaltung wurden die Grundsätze der Arbeitsaufgaben in dem ehrenamtlich tätigen Gremium festgelegt und erste neue strategische Ausrichtungen der städtischen Wirtschaftsförderung vorgestellt und beraten. Gemeinsam mit dem Bürgermeister Herrn Fredrich, der Beigeordneten Frau Löwe und dem Wirtschaftsförderer Herrn Neubert, werden ab sofort die Mitglieder des Wirtschaftsforums im Vorfeld wichtiger strategischer kommunaler Entscheidungen in die Meinungsbildung einbezogen.

Für die Stadt Senftenberg ist das Wirtschaftsforum die kommunale Anlaufstelle für Fragen der strategischen Ausrichtung der Stadtentwicklung, Gewerbeansiedelungen und der gewerblichen Bestandspflege.

### Das Senftenberger Wirtschaftsforum setzt sich wie folgt zusammen:

Industrie:	Herr Pfabe, Geschäftsführer Fa. Züblin Stahlbau GmbH
Logistik Transport:	Frau Voigt, Geschäftsführerin TBA Beate Voigt GmbH Co KG
Wissenschaft:	Herr Prof. Dr. Schulz, Präsident Fachhochschule Lausitz
Handel:	Herr Weser, Sports Point
Dienstleistungen:	Herr Markgraf, Geschäftsführer IBAR Systemtechnik GmbH
Handwerk:	Herr Krull, Fliesenlegermeister
Tourismus:	Herr Vetter, Vorstandsvorsteher Zweckverband ESS

Hauptsächlich wird es in den nächsten Beratungsgesprächen um die dringend benötigten neuen Gewerbegebietsausweisungen Diskussionsbedarf geben. Die künftige Verkehrsanbindung der Unternehmen in Hosena wird genau so eine wichtige Rolle wie das derzeit in Arbeit befindliche Einzelhandelskonzept spielen.

Dabei werden in dem Gremium Vertreter aus den Bereichen Industrie, Handwerk, Hochschule, Tourismus und Dienstleistungen als beratendes Bindeglied zwischen Wirtschaft und Stadt fungieren.

Als Ziel des Senftenberger Wirtschaftsforums ist insbesondere die Beratungskompetenz für die gewerblichen, infrastrukturellen Planungen und Aktivitäten der Stadt anzusehen. Weiterhin soll bei den im Zusammenhang stehenden Beschlussfassungen der Stadtverordnetenversammlung das Votum des Wirtschaftsforums jedem Stadtverordneten bei der Entscheidungsfindung Unterstützung geben.

Außerdem sind die Mitstreiter des Wirtschaftsforums je nach Branche erste Ansprechpartner für neue Investoren und Unternehmensvertreter. Diese Kontakte sollen im persönlichen Gespräch von Unternehmer zu Unternehmer künftigen Investoren das gute Gefühl für den Standort Senftenberg mit allen Stärken objektiv vermitteln.

## Kurt Natusch

### Die Stadt Senftenberg trauert um ihren Ehrenbürger

Die Nachricht vom Tod unseres Ehrenbürgers Musikdirektor Kurt Natusch macht mich betroffen und traurig. Er gehörte zu den wenigen Menschen, die mit dem, was sie in Jahrzehnten schufen, ein bleibendes Lebenswerk vollbracht haben. Ein Werk, das ihm die Achtung vieler Generationen einbringt. Senftenberg hatte in Kurt Natusch ein schöpferisches musikalisches Genie – voller Fröhlichkeit und Charme. Die Worte Theater, Musik, Natusch wurden Synonyme für eine Vielzahl großartiger Aufführungen in einem kaum vergleichbaren Maß.

Am 3. April 2000 wurde Musikdirektor Kurt Natusch die Ehrenbürgerschaft der Stadt Senftenberg verliehen. In der damaligen Laudatio hieß es: „Er ist verwachsen mit Stadt und Theater, auch familiäre Bindungen halten ihn. Senftenberg ist Kurt Natusch's Lebensaufgabe geworden.“

Am 23. Mai 2008 hörte das Herz von Kurt Natusch auf zu schlagen. Mit ihm hat die Stadt Senftenberg einen ihrer verdienstvollsten Bürger verloren. Treffende Worte der Erinnerung und Würdigung des im Alter von 86 Jahren verstorbenen Musikgenies fand zum Abschied Musikschuldirektor Ernst-Ulrich R. Neumann:

„Kurt Natusch war ein Senftenberger Urgestein. Er war beliebt, geliebt und strahlte Optimismus und Fröhlichkeit aus.“

Kurt Natusch ist trotz verlockender Angebote seiner Geburtsstadt Senftenberg treu geblieben. Er hat sich hohe Verdienste im Kulturleben seiner Heimatstadt erworben.

Bereits mit fünf Jahren erlernte er das Violinen- und Klavierspiel. Kontinuierlich setzte er seine musikalische Ausbildung fort und man sprach von einem „Wunderkind“.

Kurt Natusch hat als Musikdirektor über Jahrzehnte die Senftenberger und Lausitzer Musiklandschaft wesentlich geprägt. So hat er das Orchester des Theaters in der Stadt Senftenberg immer wieder zu künstlerischer Meisterschaft geführt. Ihm gelang es immer das Publikum zu begeistern. Fast alle Senftenberger und viele Bürgerinnen und Bürger aus der Umgebung kannten „ihren Musikdirektor“.

Auch nach Eintritt in das Rentenalter arbeitete er als Gastdirigent für das ehemalige Staatliche Orchester Senftenberg. Er übernahm Einstudierungen und wirkte zunehmend als Komponist. Das Herz von Kurt Natusch gehörte der Jugend. Im Theater und an der Musikschule in Senftenberg freute man sich stets über sein Erscheinen, baute auf seinen Rat, würdigte seine praktische Unterstützung und Hilfe.

Musikdirektor Kurt Natusch leistete als Vorsitzender des Vereins der Freunde der Musik und Förderer der Musikschule des Landkreises Oberspreewald-Lausitz eine unentbehrliche ehrenamtliche Arbeit.

Am 10. Oktober 2000 erhielt Kurt Natusch für seine Leistungen das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland. Diese Auszeichnung überreichte der damalige Landrat Holger Bartsch. Er bezeichnete Kurt Natusch als „eine Symbolfigur für die Menschen in seiner Heimat“.

Die Stadt Senftenberg wird „ihren“ Musikdirektor Kurt Natusch in ehrendem Gedenken bewahren.

Andreas Fredrich  
Bürgermeister

## Bekanntmachungen der Ortsbürgermeister der Ortsteile der Stadt Senftenberg

### Ortsteil Brieske

Liebe Bürger und Bürgerinnen von Brieske und Brieske – Dorf,

Es hat, wie versprochen, am 19. Juni 2008 die Einwohnerversammlung im Saal der Kaiserkrone gegeben.

Der Bürgermeister und die Familie Schwarz waren anwesend und haben ihr Programm vorgestellt. Die Schule wird nun umgebaut und es wird eine Kindertagesstätte und eine Ersatzschule in freier Trägerschaft integriert.

Ich bin überzeugt, dass unser Kindergarten der zurzeit attraktivste sein wird und freue mich, dass alle Kinder der Kita Rasselbande aus Brieske in diese Einrichtung gehen können. Das Angebot für die Kinder wird sehr vielfältig sein.

Es hat die ersten vor Ort Begehungen zur Realisierung des vorliegenden Projektes gegeben.

Am 21.06.2008 feierten die Briesker „560 Jahre“ Brieske Dorf. Es gab ein gutes kulturelles Angebot. Natürlich hatten sich die Frauen mit ihrem traditionellen Kuchenbasar wieder sehr viel Mühe gegeben. Aber auch an die Kleinsten wurde bei diesem Fest gedacht. Sport und Spiel und anschließende Preisverleihung waren im Programm. Ein herzliches Dankeschön den Organisatoren, Helfern und natürlich dem Dorfclub.

In Brieske Dorf haben am 28.06.2008 die Kameraden der Jugendfeuerwehr Brieske ihr 10jähriges Jubiläum gefeiert. Gratulationen überbrachten Frau Jakubasch von der Stadt Senftenberg, Herr Schöne von der Feuerwehr und natürlich die Ortsbürgermeisterin.

Am 3. August 2008 wird die Kapelle Oberland im Konzertgarten für alle Besucher und Gäste von 15 bis 18 Uhr spielen. Der Eintritt ist frei.

Am 27. September 2008 wird das Herbstfest der Volkssolidarität im ASB Brieske stattfinden. Alle sind dazu herzlich eingeladen.

Für alle Bürger aus Brieske Dorf habe ich noch folgende Information.

Die Gemeinschaftsurnenanlage wurde auf dem Friedhof fertiggestellt.

Das Kriegerdenkmal in Brieske Dorf wurde von den aktiven Männern des Ortes wieder in einen sehr schönen Zustand gebracht.

Ich möchte mich recht herzlich bei allen Beteiligten bedanken.

Ich wünsche allen Bürgern eine schöne Sommerzeit.

Ihre Ortsbürgermeisterin  
Christina Nicklisch

### Ortsteil Sedlitz

Informationen des Ortsbürgermeisters Sedlitz

1. Die „Aufräumarbeiten“ (sprich Sanierungen) werden nach Informationen der LMBV fortgesetzt. Diese sind zur Beendigung der Bergaufsicht erforderlich. Die Maßnahmen beinhalten die Beräumung der betroffenen Grundstücke von bergbaulichen Reststoffen und Abfällen, wie z. B. Gleisschotter, Schwellen, Betonstützen und Betonbruch, Masten, Freileitungen, Mastfundamente, Beleuchtungsanlagen usw. Anfallende Kosten zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes der Grundstücke gehen zu Lasten der LMBV, ebenso wie die Regulierung von eventuell entstandenen Schäden an den Grundstücken und aufstehenden Kulturen. Der Abschluss der Gesamtmaßnahme erfolgt voraussichtlich im III. Quartal 2008.
2. Information zur weiteren Verfahrensweise mit den städtischen Rest- und Splitterflächen: Durch das Sachgebiet Liegenschaften der Stadt Senftenberg erfolgt derzeit eine Prüfung aller diesbezüglichen Grundstückangelegenheiten. Es ist vorgesehen eine generelle Lösung zum Umgang mit Rest- und Splitterflächen als Grundsatzentscheidung zu finden.
3. Eine Grundsatzentscheidung zu städtischen Pachtgärten ist in Vorbereitung. Im IV. Quartal ist u. a. mit den Abgeordneten der Stadt Senftenberg eine weitere Diskussion vorgesehen.
4. Sedlitzer Jugend drängt zum Sedlitzer See. Am 14.06.08 wurde ein erfolgreicher Versuch zur Durchführung des 1. Sedlitzer Strandfestes unternommen. Junge Bands, wie „Daneben Genial“, „8Palms“ und „High Pitched C“ spielten auf. Gegenüber der neuen Feuerwehrezufahrt (von der LMBV noch nicht freigegeben) konnte die Freifläche mit großem Entgegenkommen des Eigentümers, Herrn Prinzhorn, genutzt werden. Den Organisatoren Mathias Depta, Matthias Platta, Steffen Schiebel, Mario Wollscheid und ihren vielen Helfern möchte ich ein herzliches Dankeschön für dieses Engagement sagen. Mehr als 200 Sedlitzer folgten der Einladung dieser jungen Leute.
5. Der nächste Winter kommt bestimmt! Der Rodelberg wurde zur Eindämmung der Erosion und zur besseren Gleitfähigkeit der Schlitten etc. auch bei wenig Schnee eingesät. Die Bauverwaltung hat zugesagt, dass alsbald – aber noch vor dem Winter die Kleinsportfläche am Sportplatz so ergänzt wird (Umwallung mittels Bitumen), dass Spritzwasser zur Herstellung einer Eisfläche gut und ohne Verluste aufgetragen werden kann.
6. Herr Kalliske aus Barzig wollte mit uns ein kleines Theaterstück („Lüttchensteg“) inszenieren. Den Förderzuschlag hat zwischenzeitlich ein Verein aus Schwarzkollm erhalten. Damit ist Sedlitz davon „befreit“. Trotzdem vielen Dank an die Bürger und Vereine in Sedlitz, die sich zum Anhören der Idee zusammgefunden hatten.
7. B 169 – Ortsdurchfahrt: Der Baubeginn soll Ende 2009 erfolgen. Ein Lärmschutzgutachten wurde in Auftrag gegeben. Eine öffentliche Vorstellung wird für das IV. Quartal in Aussicht gestellt. Das Gesamtprojekt soll bis Ende diesen Jahres im Büro des Ortsbürgermeisters ausgelegt werden. Vom Straßenbau betroffene Grundstückbesitzer werden durch das Landesbauamt direkt angesprochen.

8. Brückenbauten in der Kleingartensparte „Bergmannsfreud“:  
Die Nord- und die mittlere Brücke über die Rainitza werden beginnend in der 2. Hälfte Juli grundsaniert, teilt die Bauverwaltung der Stadt Senftenberg mit.
9. Der „Unternehmerverein Sedlitz e. V.“ informiert, dass am 16.06.08 ein weiteres Treffen stattgefunden hat. Als Gäste wurden der Wirtschaftsförderer Herr Neubert und die RA Weiß und Schubert begrüßt. Hauptthemen waren die weitere wirtschaftliche Entwicklung der Region um Sedlitz und die Möglichkeiten der Unternehmen zur Eintreibung von Forderungen. Das nächste Treffen findet am 18.08. statt. Hauptthemen werden eine Schulung zur Werbung und Öffentlichkeitsarbeit sein. Alle interessierten Unternehmen sind dazu herzlich eingeladen.

Wolfgang Kaiser

### Ortsteil Hosena

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner von Hosena,

unverkennbar tut sich im Ortsbild von Hosena so einiges. Der Abriss des Schulhortes ist bereits Geschichte und der des alten Kindergartens ist in vollem Gange. In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, dass der Schaukasten mit den amtlichen Mitteilungen der Stadt sich nunmehr auf dem Platz der Jugend befindet. Die Ortsbürgermeistersprechstunden finden in der Grundschule August-Bebel-Straße 4 wie gewohnt dienstags von 16.30 bis 17.30 Uhr statt. Die Gestaltung des Platzes der Jugend ist mit der Herstellung der Grünanlagen beendet worden.

Im Bereich hinter der neuen Sporthalle wurde mit Mitteln des DFB ein Bolzplatz für die fußballbegeisterten Jugendlichen unseres Ortes neu erstellt. Die Stadt Senftenberg gab 12.000 € dazu.

Die Submission für den Neubau des Schulgebäudes ist erfolgt. Die Rohbauarbeiten beginnen im Monat August.

Die Johannisthaler Straße wird im Bereich Rosa-Luxemburg-Straße bis zum Bahnübergang in diesem Jahr nicht mehr ausbessert. Grund ist, dass die Envia in diesem Jahr noch Erdverkabelungen der Straßenbeleuchtung in diesem Abschnitt vornehmen wird. Dazu wird die Decke wieder aufgerissen. Wir haben uns deshalb mit dem Bauamt der Stadt dazu verständigt, im Frühjahr 2009 eine komplette Verschleißschicht aufzuziehen und keine punktuellen Reparaturen in diesem Jahr durchzuführen. Die Mittel (ca. 20.000 €) dafür sind eingeplant.

Keinen Konsens mit der Stadt konnten wir zur Eingruppierung unserer kommunalen Straßen finden, obwohl der Bau- und Wirtschaftsausschuss dazu im Juni in Hosena tagte. Die nächste Einwohnerversammlung zum Planungsstand in der Goethestraße findet am 05.08 um 17.00 Uhr im Spartenheim in der Nordstraße statt.

Der Beginn der Sanierung von Ott's Loch verschiebt sich wegen der Klärung von Grundstücksangelegenheiten auf den Monat Oktober 2008. Der Abschluss der Sanierungsangelegenheiten soll planmäßig im April 2009 erfolgen.

Der WAL wird im Zeitraum Juli/August Anliegerinformationen für die Einwohner verschicken, die einen zentralen Schmutzwasseranschluss erhalten haben. In diesem Schreiben wird eine zwei-monatige Frist zum Anschluss der Hausanlage genannt sein. Der Umzug des Jugendclubs Hosena in die Räumlichkeiten auf dem Sportplatz findet nach den Vorkommnissen zu Pfingsten nicht

statt. In einer Aussprache mit den Jugendlichen wurde eine Vereinsgründung angeregt, um Verantwortlichkeiten und Haftungsfragen zu klären. Eine ständige Betreuung durch einen Sozialarbeiter vor Ort wird als dringend erforderlich angesehen. Unser Gemeindepfarrer, Herr Gille, hat am 06.07.08 seinen letzten Gottesdienst in Hosena gehalten. Wir bedauern seinen Weggang und möchten uns auch an dieser Stelle nochmals für seine geleistete Arbeit ganz herzlich danken. Wir wünschen Pfarrer Gille und seiner Familie für die Zukunft alles Gute.

Ihr Ortsbürgermeister  
Hagen Schuster

---

### Weitere Bekanntmachungen anderer Behörden, Institutionen und Vereine

---

#### Vereine, Sportgemeinschaften, Interessengemeinschaften,... aufgepasst!

#### Projekttag "Freizeitgestaltung" an der Regenbogen-Grundschule Senftenberg

Wir möchten die Gelegenheit nutzen, uns bei Ihnen für die im Schuljahr 2007/2008 mit unseren Schülern geleistete Arbeit zu bedanken. Ihr Engagement ermöglicht den Kindern einen schönen und notwendigen Ausgleich zum schulischen Alltag, fördert die Entwicklung vielfältiger Interessen und Begabungen und wirkt motivierend auf das Lernen.

Im Interesse eines geregelten Unterrichtsablaufes und aufgrund der Erfahrungen der letzten beiden Jahre möchten wir Ihnen für das Schuljahr 2008/2009 für das Vorstellen Ihres Vereines folgende Vorgehensweise vorschlagen:

#### Klassenstufen 1 bis 3:

Am **Dienstag, den 09.09.2008** im Zeitrahmen von **08:00 Uhr bis 11:00 Uhr** möchten wir Ihnen die Möglichkeit geben, den Schülern in unserem Schulgelände Ihre Sport- oder Interessengemeinschaft, Ihren Verein,... vorzustellen.

Informieren Sie uns bitte bis zum **Montag, den 01.09.2008 (erster Schultag)**, welche Art von Freizeittätigkeit Sie anbieten, welche Klassenstufe(n) Sie ansprechen möchten und wer Ihr Kontaktpartner für uns ist. Teilen Sie uns bitte mit, wie viel Zeit Sie pro Gruppe benötigen und inwieweit Sie einen extra Raum benötigen (z.B. einen Teil der Turnhalle) oder ob es Ihnen ausreicht in einzelne Klassen in den jeweiligen Unterrichtsraum zu gehen. Einen konkreten Terminvorschlag im oben genannten Zeitrahmen können Sie ebenfalls angeben. Bedenken Sie bitte bei Ihren Vorschlägen, dass wir zwei erste Klassen, drei zweite Klassen und drei dritte Klassen haben werden.

#### Klassenstufen 4 bis 6:

In diesen Klassenstufen würden wir Ihnen vorschlagen, das Vorstellen in Ihrer Einrichtung in Form einer **"Schnupperstunde" am Nachmittag** an einem von Ihnen selbst gewählten Termin durchzuführen. Bitte teilen Sie uns ebenfalls bis zum **01.09.2008** Ihren Terminvorschlag mit und wir leiten Ihre Informationen an die Schüler der Klassen 4 bis 6 weiter.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

**Bitte halten Sie aus organisatorischen Gründen den vorgegebenen Anmeldetermin unbedingt ein! Bitte teilen Sie uns ihre Vorstellungen/ Vorschläge schriftlich mit (E-Mail oder Post). Wir bestätigen Ihnen den Eingang Ihrer Nachricht per E-Mail bzw. per Post und rufen Sie bei Nachfragen zurück. Telefonische Anmeldungen reichen nicht aus für eine Berücksichtigung (aufgrund der Erfahrungen des zu Ende gehenden Schuljahres).**

Mit freundlichen Grüßen  
St. Arnholt Konrektor

Regenbogen-Grundschule Senftenberg  
Johannes-R.-Becher-Straße 19  
01968 Senftenberg  
Telefon: (03573) 363760  
E-Mail: rebogru@t-online.de

**Mitteilung der WAL Betriebsführungs GmbH zur Niederschlagswasserentsorgung**

Im August 2007 wurde durch die WAL Betrieb GmbH bei den Senftenberger Bürgerinnen und Bürgern erstmals eine Befragung zur Niederschlagswasserentsorgung durchgeführt. Diese Befragung soll die korrekte Gebührenberechnung ermöglichen.

Wir möchten uns hiermit aufgrund des hohen Rücklaufs der Antwortkarten für die gute Zusammenarbeit bei allen Personen bedanken.

Leider wurde die Auskunftskarte von ca. 300 Bürgerinnen und Bürgern nicht zurück geschickt. Diesen wird nun erneut die Möglichkeit gegeben, sich zu ihrer Niederschlagswassereinleitung zu äußern. Wir möchten noch einmal darauf hinweisen, dass eine Auskunftspflicht besteht. Erläuterungen dazu finden Sie im § 7 der Gebührensatzung zur Niederschlagswasserentsorgung der Stadt Senftenberg. Sofern keine fristgerechte Auskunft vorliegt, wird von der Stadt Senftenberg eine Schätzung der für den Leistungszeitraum vorliegende Wassermenge vorgenommen.

Unabhängig davon besteht auch für die Personen, von denen bereits eine Antwort vorliegt, die Möglichkeit, eventuelle Änderungen in der Niederschlagswassereinleitung mitzuteilen.

Ab September 2008 sind Kontrollen der WAL Betrieb GmbH zur Einleitung von Niederschlagswasser in Senftenberg geplant.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Wasserverband Lausitz  
Betriebsführungs GmbH

**Informationen zum Fahrplanwechsel der Verkehrsgesellschaft Oberspreewald-Lausitz mbH am Freitag, 1. August 2008**

Werte Fahrgäste!

Die Verkehrsgesellschaft Oberspreewald-Lausitz mbH (VGOSL) organisiert im Auftrag des Landkreises Oberspreewald - Lausitz den gesamten Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) auf Grundlage des Nahverkehrsplanes (NVP).

Mit dem Fahrplanwechsel am Freitag, 1. August 2008, tritt die nächste Stufe der schrittweisen Umsetzung des gültigen NVP in Kraft. Damit sind weitere Änderungen im Fahrplanangebot für den Regionallinienverkehr verbunden.

Entsprechend dem Nahverkehrsplan werden stark nachgefragte Linien verstärkt und in Gebieten mit geringer Nachfrage Verkehrsleistungen eingeschränkt.

Eine weitere Veränderung im neuen Fahrplan ist die erstmalige Einführung von linienbezogenen Rufbussen beginnend auf ausgewählten Fahrten der Linie 614 (Lauchhammer – Tettau – Ortrand / Großmehlen / Frauwalde).

Im nächsten Jahr ist vorgesehen, das "RUFBus" - Angebot auf den gesamten Landkreis OSL auszuweiten.

Die für die Schülerbeförderung notwendigen Fahrten sind das Ergebnis ständiger Abstimmungen mit dem zuständigen Schulverwaltungs- u. Kulturamt des Landkreises OSL.

Den Ämtern und Gemeinden des Landkreises wurden alle Fahrpläne ab 01.08.2008 zur Information übergeben. Auszüge aus dem Fahrplan - auf das jeweilige Einzugsgebiet zugeschnitten - sind ebenfalls den jeweiligen Schulen zugesandt worden.

Unter der Telefon-Nr.: (03573) 66 52 - 22 können Sie sich gern über die genauen Änderungen informieren. Die Aushangfahrpläne an den Haltestellen werden ab der 30. KW aktualisiert. Käuflich erwerben können Sie die Fahrpläne ab der 29. KW bei der VGOSL, in allen Bussen sowie bei den Verkehrsunternehmen und den bekannten Einrichtungen zu einer Schutzgebühr von 2,15 Euro.

Mehr Informationen zum neuen Fahrplan erhalten Sie unter [www.vgosl.de](http://www.vgosl.de).

Regionallinien der VGOSL mit Linienverlauf - gültig ab Fahrplanwechsel am Freitag, 1. August 2008:

Linie	von – über – nach	Darstellung einiger Fahrplanänderungen:
601	Senftenberg – Brieske – Lauchhammer und zurück (u.z.)	*relativ unverändert
602	Senftenberg – Schipkau – Sallgast – Finsterwalde u.z.	*relativ unverändert
603	Senftenberg – Bahnsdorf / Lieske / Großbräsen – Altdöbern u.z.	*Reduzierungen
604	Calau – Altdöbern u.z.	*relativ unverändert
605	Zinnitz / Mallenchen – Calau – Vetschau u.z.	*zusätzl. Fahrplanangebote – auch am Wochenende
606	Lübbenau – Calau u.z.	*relativ unverändert
607	Lübbenau – Vetschau – Cottbus u.z.	*Reduzierung des Fahrplanangebotes zwischen Vetschau und Cottbus
608	Lübbenau – Lübben u.z.	*Streichung des Fahrplanangebotes am Wochenende
609	Schwarzheide – Ruhland – Ortrand – Großmehlen u.z.	*Änderung der Streckenführung auf einigen Fahrten
610	Ruhland – Schwarzheide – Annahütte – Großbräsen / Dörrwalde u.z.	*zusätzl. Fahrplanangebote am Wochenende
611	Schwarzheide – Ruhland – Guteborn – Sella / Hosena u.z.	*geänderte Fahrwege durch teilweise Zusammenlegung von Fahrten

614	Lauchhammer - Tettau - Ortrand / Großmehlen / Frauwalde u.z.	*Einführung einiger liniengebundener Rufbusfahrten (im FP mit "R" gekennzeichnet) *nur nach vorheriger telefon. Anmeldung unter 03531 / 65 00 - 10 bis jeweils 2 Stunden vor Fahrtantritt Mo-Fr 6-16 Uhr, Sa 8-13 Uhr und So/FT Anmeldung bereits Mo-Fr oder Sa wie oben. VBB-Tarif ohne Komfortzuschlag.
615	Neupetershain - Leeskow - Altdöbern / Großräschen u.z.	*relativ unverändert
618	Großräschen - Dörrwalde u.z.	*verkehrte nur an Schultagen
619	Hosena / Hohenbocka - Peickwitz - Hosena u.z.	*verkehrte nur an Schultagen
621	Senftenberg - Hosena - Hohenbocka - Biehlen u.z.	*Reduzierung des Fahrplanangebotes; teilweise geänderte Streckenführung
622	Lauchhammer - Staupitz - Finsterwalde u.z.	*relativ unverändert
623	Reddern / Altdöbern - Missen - Altdöbern	*inklusive einiger Fahrtverläufe der ehemaligen Linie 658 *Großräschen, Freienhufen, Saalhausen, Wormlage entfallen *Peitzendorf, Reddern, Buchwaldchen, Bolschwitz werden aufgenommen
624	Senftenberg - Hoyerswerda u.z.	*teilweise geänderte Fahrzeiten und in Hoyerswerda andere Streckenführung
625	Senftenberg - Großkoschen - Hohenbocka / Hohenbocka u.z.	*Brieske entfällt aus dem Fahrtverlauf (sh. dafür Linie 601)
627	Senftenberg - Schipkau - Lauchhammer u.z.	*zusätzl. Fahrplanangebot am Wochenende
651	Calau - Missen - Vetschau u.z.	*inklusive einiger Fahrtverläufe der ehemaligen Linie 658 *Altdöbern und Peitzendorf werden aufgenommen
653	Lübbenau - Kittlitz - Lichtenau u.z.	*verkehrte nur an Schultagen
654	Lübbenau - Groß Beuchow - Ragow - Zerkwitz u.z.	*verkehrte nur an Schultagen
655	Vetschau - Naundorf / Burg	*bei den gekennzeichneten Fahrten begrenzte Mitnahme von Fahrrädern möglich
657	Calau - Groß Mehßow - Gollmitz / Rutzkau / Bronkow / Lug u.z.	*Groß Jehser, Buckow, Malenchen entfallen (sh. Linie 605)
658	Calau - Missen - Altdöbern u.z.	*entfällt, da Fahrten in die Linien 623 und 651 integriert wurden

**Berlin Airport - Sommertour nach Senftenberg**

Der zukünftige Hauptstadt-Airport BBI geht auf Sommertour. Von Juli bis September 2008 reisen die Berliner Flughäfen mit einer eigens konzipierten BBI-Ausstellung durch ganz Brandenburg. Mit der BBI-Sommertour 2008 möchte die Flughafengesellschaft die Menschen in der Region - von der Prignitz über die Uckermark bis zur Lausitz, vom Havel- und Elsterland bis zur Oder - über die Chancen und Potenziale des wichtigsten Zukunftsprojekts Berlin-Brandenburgs informieren.

Den Startschuss für die BBI-Sommertour gab der brandenburgische Ministerpräsident Matthias Platzeck am 15. Juli 2008 in Potsdam. Der BBI-Infobus wird auf seiner Sommertour in allen Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes Station machen. In dem Bus informiert eine Ausstellung alle Interessierten über das Bauvorhaben, Perspektiven für das Flughafenumfeld und Jobchancen in der Region Berlin-Brandenburg. Eine Webcam liefert live neue Eindrücke von den Fortschritten auf der BBI-Baustelle.

In der Stadt Senftenberg ist eine Eröffnungsveranstaltung mit Vertretern aus Politik und Wirtschaft geplant: Vom 7.8. bis 9.8.2008 wird der BBI -Infobus in der Stadt Senftenberg am Schlossparkcenter stehen. Am 7. August um 9.00 Uhr findet die Eröffnung mit Grußworten des Landrats Georg Dürrschmidt und des Bürgermeisters Andreas Fredrich statt.

Es locken Talkrunden und Gewinnspiele mit attraktiven Preisen (Freiflüge und BBI-Baustellentouren). Außerdem finden in Kooperation mit der Arbeitsagentur Infoveranstaltungen zu Jobperspektiven durch den BBI und zur regionalen Arbeitsmarktlage statt. Der Eintritt zur Ausstellung und zu den Veranstaltungen ist selbstverständlich frei, die Berliner Flughäfen freuen sich auf viele Besucher am BBI-Infobus.

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH  
Marketing und Unternehmenskommunikation  
Tel.: 030/6091-2055  
Fax: 030/6091-1643  
www.berlin-airport.de  
www.viaberlin.com

**IMPRESSUM**

Das „Amtsblatt für die Stadt Senftenberg“ erscheint nach Bedarf mit einer Auflagenhöhe von 16.000 Exemplaren und wird an alle Haushalte kostenlos verteilt. Einzelexemplare können gegen Kostenerstattung für den Versand bei der Stadt Senftenberg, Markt 1, 01968 Senftenberg, oder über den Verlag DRUCK+SATZ Offsetdruck Großräschen, Freienhufener Straße 4, 01983 Großräschen bezogen, sowie im Internet unter [www.senftenberg.de](http://www.senftenberg.de) → Verwaltung → Amtsblatt eingesehen werden.

**Das nächste „Amtsblatt für die Stadt Senftenberg“ erscheint voraussichtlich am 27. September.**

Herausgeber:  
Stadt Senftenberg, Markt 1, 01968 Senftenberg

Verantwortlich für den amtlichen Teil:  
Der Bürgermeister der Stadt Senftenberg, Andreas Fredrich, Markt 1, 01968 Senftenberg

Satz und Druck:  
DRUCK+SATZ, Telefon 035753 5646  
E-Mail: [service@drucksatz.com](mailto:service@drucksatz.com)

Verteiler:  
Presse-Werbeservice: Telefon 0355 479204-0